

# Die Sorge für die verwahrloste Jugend [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **9 (1902)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533990>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Sorge für die verwahrloste Jugend.

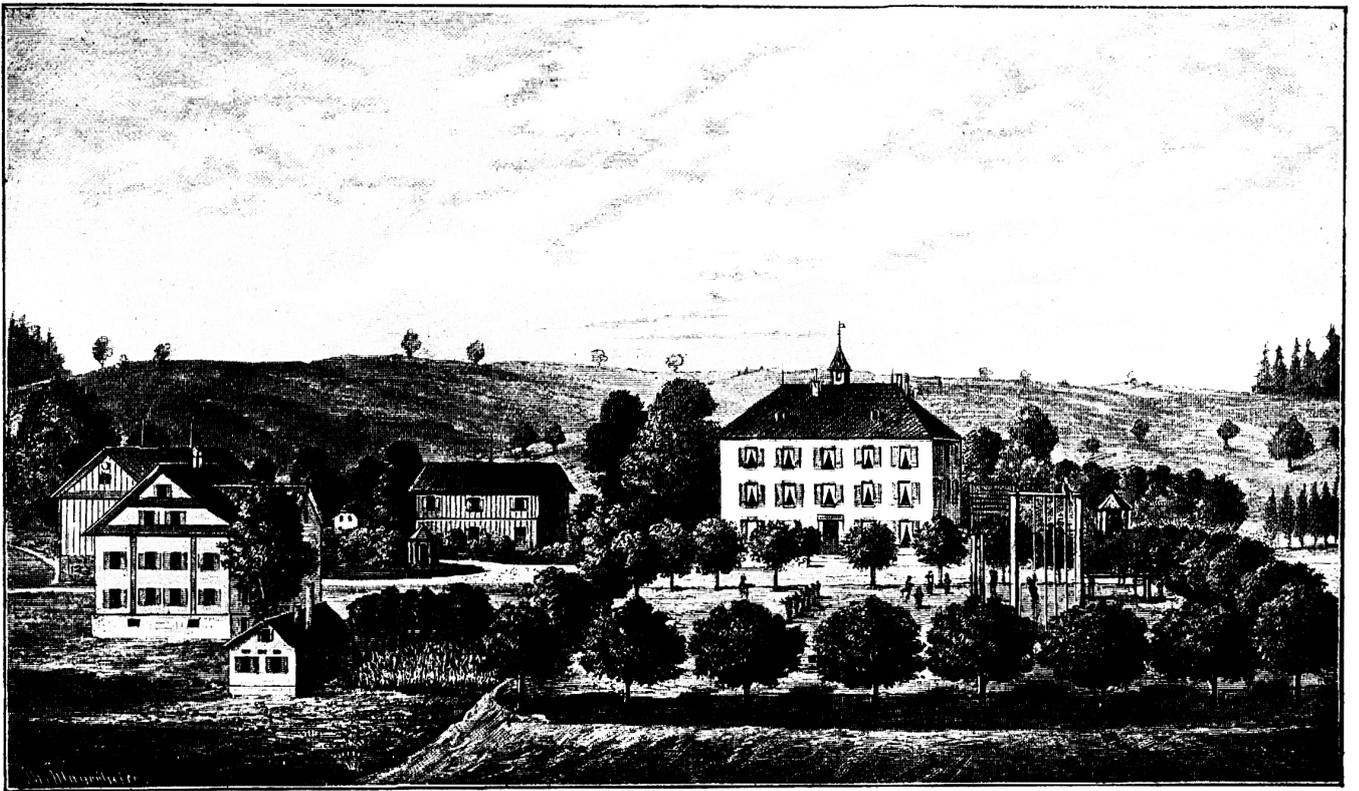
(Fortsetzung.)

Und nun die Frage: Was soll der Lehrer tun, wenn er die Erfahrung gemacht, daß in der Gemeinde solche Gefahren den Kindern drohen? Er wird im allgemeinen mehr en passant die Kinder vor diesen Gefahren warnen, doch so, daß Kinder, die noch nichts von der Gefahr merkten, nicht etwa erst recht darauf geführt werden. Ganz speziell wird er aber jenes Kind, das bereits in Mitleidenschaft gezogen wurde, mit Ernst und Milde vor der Gefahr warnen. Betrifft es Kinder von Eltern, die religiös gesinnt sind, und denen es an der richtigen Erziehung der Kinder gelegen ist, wird er dieselben persönlich auf die Gefahr aufmerksam machen. Sind es aber die Kinder von Eltern, von denen er zum voraus weiß, daß sie auf sein Wort nicht hören, so tut er besser, sich mit dem Seelsorger oder Religionslehrer in Verbindung zu setzen, und in Verbindung mit diesen die nötigen Schritte zu tun. Gerade hier heißt es auch: „Vereinte Kraft macht stark“. Sieht sich der Lehrer genötigt, seine Schüler vor einem ihrer Mitschüler zu warnen, tue er es mit möglichster Schonung. Er erzeuge nicht etwa Haß und Abscheu in den Herzen der Kinder gegen das fehlbare Kind, sondern er mahne die Kinder nur vor der Nachahmung ab. In keinem Falle stelle er das betreffende Kind etwa als den Ausbund aller Bosheit hin. Vorerst verbietet uns das die christliche Nächstenliebe. Zweitens sprechen auch pädagogische Gründe dagegen. Denn damit verliert der Lehrer vollständig die Liebe des Kindes und damit auch jeden erzieherischen Einfluß auf das betreffende Kind. Drittens bereitet er den Behörden nur Schwierigkeiten, wenn es sich eventuell darum handelt, das Kind in einer andern Familie unterzubringen. Solche verurteilte Kinder will dann niemand mehr in Pfl. ge und Erziehung nehmen.

Wenn der gewissenhafte Erzieher stets bestrebt ist, alle, auch die kleinsten Hindernisse zu beseitigen, die sich seiner erzieherischen Wirksamkeit entgegenstellen, so wird er mit ganz besonderer Sorgfalt darauf achten, ob nicht einer seiner Zöglinge im Elternhause sittlichen Gefahren ausgesetzt ist. Eine sittliche Gefährdung der Kinder liegt vor:

1. Wenn dieselben in einem verbrecherischen und lasterhaften Hause leben;
2. wenn sie zu verbrecherischen Zwecken angehalten oder verwendet werden;
3. wenn sie zum Betteln angeleitet werden oder solches von ihnen geduldet wird;
4. wenn ihnen nächtliches Umherschweifen geduldet wird;
5. wenn die elterliche Zucht fehlt, oder wenn dieselbe nicht ausreicht, die Verwahrlosung eines Kindes zu verhüten.

Sobald der Lehrer



Rettungsanstalt Sonnenberg

erkennt, daß einem seiner Schüler von dieser Seite Gefahr droht, daß einer der genannten Fälle oder gar mehrere bei ihm vorliegen, so wird er alles aufbieten, um die Gefahr alsbald zu beseitigen. Gelingt ihm dies nicht allein, so suche er sich Hilfe bei dem Seelsorger oder bei der Schulbehörde. Läßt sich eine Aenderung der ungünstigen gefahrdrohenden Verhältnisse nicht in Güte herbeiführen, was bei gewissenlosen Eltern gewöhnlich der Fall ist, so muß, um das Kind zu retten, die Gefahr mit Gewalt beseitigt oder das Kind aus der verpesteten Atmosphäre entfernt werden. Der Modus procedendi ist uns gewiesen durch den früher zitierten § 61 des B.-G.-B. Der Erzieher sammle alle Beschwerdepunkte und mache die Vormundschaftsbehörde darauf aufmerksam. Eine Klugheitsregel heißt allerdings: „Greife nie in ein Wespennest“. In einem solchen Falle aber, wo es sich nicht bloß um das zeitliche, sondern auch um das ewige Wohl des Kindes handelt, ist es eine schwere Gewissenspflicht des Lehrers einzugreifen, und dann heißt die Regel weiter: „Greiffst du aber doch, so greife fest“.

In jedem Falle aber wird er gut tun, sich mit der Schulbehörde und dem Seelsorger in Verbindung zu setzen, und mit diesen einig vorzugehen. Einheit macht stark, gilt auch hier.

Droht aber dem Kinde nicht bloß die Verwahrlosung, sondern muß es bereits unter die Verwahrlosten gezählt werden, so hat der Lehrer eine feste Stütze an § 15 des Erziehungsgesetzes, der sittlich verwahrloste Kinder von der Schule ausschließt.

Wo sollen nun solche Kinder untergebracht werden? In guten, braven Familien auf dem Lande kann es nicht geschehen, weil sie aus der Schule entfernt werden sollen. Dafür sind die Korrekions-Anstalten, wie wir eine solche im Kanton Luzern besitzen auf Sonnenberg: Die Schweizer Rettungsanstalt für katholische Knaben, oder im Kt. Aargau in der Rettungsanstalt Hermetschwil. Im Schuljahr 1900 bis 1901 zählte die Rettungsanstalt Sonnenberg 54 Zöglinge. Davon gehörten dem Kt. Luzern 22 an. Meiner Ansicht nach ist eine solche Korrekions-Anstalt, die mehr als 20 bis 30 solcher Verwahrloster zählt, in Rücksicht auf das Erziehungswerk zu groß. Bei einer solch großen Zahl kann der gegenseitige schlechte Einfluß leicht stärker werden als der erzieherische der Anstaltsdirektion. Der Kanton Luzern sieht übrigens in § 31 des kantonalen Armengesetzes und in § 7 des Reglementes über die kantonale Armenkasse vom 24. Oktober 1890 die Gründung einer kantonalen Korrekionsanstalt für Verwahrloste vor.

(Schluß folgt.)